

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Gemäß § 74 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird die dem Österreichischen Rundfunk (ORF) am 18. Dezember 1957 mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als oberster Fernmeldebehörde, B M Zl. 65 000-8/57, erteilte Sendebewilligung, hinsichtlich der Funkstelle WALD zuletzt abgeändert mit Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Juli 1989, GZ 6100/III-25/89, für den Standort WALD 96,9 MHz (Radio Vorarlberg) dahingehend abgeändert, dass der ORF zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage am Standort KLOESTERLE 96,9 MHz (Radio Vorarlberg) für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides zur Veranstaltung von Hörfunk berechtigt ist. (Das veränderte technische Anlageblatt liegt bei und bildet einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides).
- 2.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.) bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Sendeanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

- 4.) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2.) und 3.). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt überdies die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.).

II. Begründung

Mit Schreiben vom 22.09.2010, eingelangt am 30.09.2010, beantragte der Österreichische Rundfunk die Änderung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt dieses Bescheides beschriebenen Funkanlage für den Standort WALD zur Verbreitung der ORF- Hörfunkprogrammes Radio Vorarlberg dahingehend, dass der bisherige Standort stillgelegt werden und an den Standort KLOESTERLE verlegt werden soll. Dies sei im Zuge der DVB-T-Implementierung erforderlich. Weiters umfasst die beantragte Standortänderung auch die Änderungen betreffend die Sendeanlagen für die Verbreitung der Hörfunkprogramme Ö1 und Ö3. Aus Gründen unterschiedlicher Entscheidungszuständigkeiten der Mitglieder der KommAustria ist über letzteren Teil des Antragsbegehrens ein gesondertes Verfahren durchzuführen, weshalb im gegenständlichen Bescheid nicht über diesen abgesprochen wird.

Die nähere technische Prüfung Antrages hat ergeben, dass die veränderten technischen Parameter marginale Änderungen des Versorgungsgebietes und der restlichen technischen Parameter bewirken, jedoch auf Grund der Standortänderung formell vom bestehenden Planeintrag im Genfer Plan 2007 nicht gedeckt sind. Aus diesem Grund wurde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Durch die Standortänderung käme es zu keinen Störungen bestehender in- und ausländischer Sender, es kann daher bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die fernmelderechtliche Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Kommunikationsbehörde Austria

Wien, 16 Dezember 2010

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, technische Direktion z. Hd. Ing. K. Fischer, Würzburggasse 30, A – 1136 Wien per RSb

In Kopie zur Kenntnis:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage zu KOA 1.800/10-012

1	Name der Funkstelle	KLOESTERLE					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	ORF					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	96,90					
6	Programmname	Radio Vorarlberg					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E04 26	47N07 56	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1152					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	11					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°					
15	Polarisation	Vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	14,0	13,0	9,5	10,0	13,5	15,5
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	16,5	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	16,5	15,5	13,5	10,0	9,5	13,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	14,0	13,0	9,5	10,0	13,5	15,5
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	16,5	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	16,5	15,5	13,5	10,0	9,5	13,0
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	B hex	02 hex			
		hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmbroughtung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		DALAAS 94,5 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen						